

Im Halle vertrieben wird das gewöhnliche Abo... 2,50 Mk., durch die Post 3,25 Mk., auswärts Zustellungsgebühr.

Bestandteile der Schriftleitung Nr. 1140 der Anzeigen-Abteilung Nr. 170; der Abonnements-Abteilung Nr. 1133.

werden die 6 gepulverten Kolontschelke oder deren Raum mit 80 Wg. be... 11 Uhr, in der Sonntagsnummer abends 6 Uhr.

Laale-Zeitung.

achtundvierzigster Jahrgang.

Nr. 279.

Halle, Donnerstag, den 18. Juni

1914.

Bauern-Fideikommiss.

Es ist bemerkenswert, daß Herr v. Schorlemer in der Kommission zur Beratung des Fideikommissgesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus die Erklärung, die er im Plenum abgab, in weit beinahe gleicher Form wiederholte.

Das ist ein sehr gemagtes Experiment, das die Freiheit des Einzelnen einschränkt, ohne der Gesamtheit dafür Vorteile zu bieten, die die unermessbaren Nachteile aufwiegen. Zunächst wird das Streben nach einseitigem Recht für das ganze Reichsgebiet durchgehoben, wenn man auf dem Gebiete des Sachrechts, das in die Rechtsphäre der Reichsgebung unzulässig gehört, in Preußen immer neue Sondergesetze schafft.

Zunächst ist für den bauerlichen Besitz, bei dem die Tätigkeit des Besitzers völlig ausschlaggebend ist für die Ertragsfähigkeit, die Unrichtigkeit des Besitzers noch viel verhängnisvoller als beim Großgrundbesitz, bei dem ein tüchtiger Administrator das wirtschaftliche Manco des Besitzers ausgleichen kann.

Die hohe Verschuldung des ländlichen Besitzes, die für den gebundenen Kleinbesitz gefährlich werden muß, da die Heberlastung mit Hypotheken damit vererbt wird. Ein Grundstück, das bis zu zwei Dritteln des heutigen Verkaufswertes mit Hypotheken belastet ist, kann schon heute einen weit geringeren Ertragswert besitzen oder es kann im Reinertrag soweit zurückgehen, daß die Schuldzinsen den Ertrag vollständig aufzehren.

Man wird man ja vielleicht veruchen, die Bindung des Anerbenrechtes mit einer Einlösungsgesetzgebung zu verknüpfen. Man wird das sogar müssen. Der Staat aber wird dann für die Amortisation bürgen müssen, weil kein Hypothekengläubiger außerhalb der mündelbaren Grenze dem gebundenen Besitz, der sich seinem Zugriff entzieht, also keine Pfandbesitzer mehr gewährt, noch Geld geben oder lassen würde, wenn der Staat nicht Garantie für die Sicherheit der Hypotheken übernimmt. Der Staat müßte also die Gesamtheit der Steuerzahler für die Ausfälle in Anspruch nehmen, die diese Garantienübernahme mit sich bringt.

Auch eine andere unerwünschte Folge wird mit der Bindung bauerlichen Besitzes verbunden sein. Bisher war noch in den meisten Bauernfamilien ein reichlicher und fröhlicher Nachwuchs zu finden. Mit der Bindung des Besitzes wird sich das aber sehr rasch ändern. Die Liebe zu ihren Kindern und das Gerechtigkeitsempfinden, sie werden bei den Eltern dahin wirken. Können sie, bei größerer Kinderzahl,

nicht jedem Kinde gleichviel hinterlassen, so werden die die Kinderzahl beschränken und zum Zweifeln, ja vielleicht zum Einkinderbewußtsein kommen.

Sollte aber — was ausgeschlossen scheint — wirklich das „gebundene Anerbenrecht“ in größerem Maßstabe durchführbar sein, so tritt, worauf ich schon früher hingewiesen habe, eine Erstarzung der Bodenbesitzverhältnisse im größeren Umfang ein, die eine Anspannung an veränderte Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse erfordert.

Bauernland aber ist landwirtschaftlich genutzte Fläche. Für sie ist also, nach Prof. Sering, die Bindung schädlich. Hoffentlich wird die Energie, mit der der Landwirtschaftsmilitarist das Material für eine gelehrgere Aktion beschaffen will, sich nicht nur darauf erstrecken, die Gründe, die für eine Fesselung von Bauernland sprechen könnten, zu beseitigen, sondern er wird mit gleicher Energie die Gegenstände prüfen. Es kommt nicht so sehr darauf an, neue, sondern mehr noch darauf, gute Gesetze zu machen.

Bei der Eröffnung des Großschiffahrtsweges

hielt am Mittwoch, wie im Depeschenheft des gestrigen Abendblattes bereits kurz erwähnt, Minister v. Treitschke eine Ansprache, in der er sagte: Zu allen Zeiten ist in Preußen der Schaffung und Ausgestaltung der Verkehrswege und ihrer Anspannung an die jeweiligen Bedürfnisse des Landes die ganze Sorge des Staates zugewendet worden. Zweihundert vor der Inbetriebnahme von Eisenbahnen haben die Herrscher des Hohenzollernhauses diese Sorge durch die Anlage von Wasserstraßen mit großer Aufmerksamkeit getätigt. Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege, im Jahre 1605, ist unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich mit dem Ausbau einer die Spree und Havel mit der Ober verbindenden Wasserstraße, dem heutigen Finow-Kanal, begonnen worden. Die Schreden des Dreißigjährigen Krieges haben den Finow-Kanal bald nach seiner im Jahre 1620 erfolgten Inbetriebnahme verfallen lassen. Erst Friedrich II. war es vorbehalten, auch dieses Kulturwerk wieder zu beleben, um dann später das zweite Friedenswerk in dieser Landbahn, die Verbarung des Oderbruches, anzuschließen. Die Erkenntnis der Anspannungsfähigkeit für den gewaltig gestiegenen neuzeitlichen Verkehr der Reichshauptstadt sowie ihres weiten Hinterlandes, der Wunsch, den blühenden Industriebezirk Stettin in geleitetem Maße zum Vermittler dieses Verkehrs zu machen und gleichzeitig die Interessen der Landeskultur in den Provinzen Brandenburg und Pommern zu fördern, führten zur Erbauung dieses neuen Schiffahrtsweges in wesentlich vollkommenerer Ausgestaltung mit weit geringerer Schwellenanzahl und in Anspannungen, die den Bedürfnissen des Verkehrs lange Zeit Rechnung tragen werden, gleichzeitig aber zum Ausbau der Oder bis Stettin. Unter des Kaisers lebhaftester Anteilnahme und Förderung ist das große Verkehrsunternehmen im Einvernehmen mit den gelehrenden Körperschaften und nach Uebereinkunft der gebotenen Garantien von Seiten der Städte Berlin und Stettin, sowie unter Beteiligung anderer Interessenten, insbesondere der Provinz Pommern und der Stadt Charlottenburg, vorbereitet und vollendet worden. Seine Weite möglichst sich heute angeht der vierstufigen Schwellenstufe, des hervorragenden Baus der neuen Wasserstraße, die das Herz der Mark mit dem Fluten der Ostsee kraftvoller als bisher verbinden wird; sie erfolgt angehts des alten, dem Verkehr verbleibenden Wasserweges, des Finowkanals, und angehts der frohlebenden Fluren des einstigen Oderbruches. Wenn ich mit Eurer Majestät Ermächtigung dieser Schiffahrtstraße zwischen der Haupt- und Residenzstadt des Reiches und dem Oberstrom des Namen „Hohenzollern-Kanal“ beilege, so geschieht dies in Dankbarkeit und zur bleibenden Erinnerung an die friedlichen Großtaten unseres angefallenen, geliebten Vorfahren, denen sich dieses jüngste Werk des Verkehrs zum Segen unseres Vaterlandes zumal anschließt. — Die Rede des Ministers schloß mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser.

Niederfinow, 17. Juni. Um 12 Uhr begab sich der Kaiser, gefolgt von der Festgesellschaft, nach der Schleie, wo die Schiffe betiegen wurden. Der Kaiser betrug seinen Dampfer „Alexandria“. Nachdem die Durchschiebung zur Schleie 2 erfolgt war, wurde mittels Durchschiebung einer vor der Schleie ausgepanterten Schmir die Fahrtrinne freigegeben. Es erfolgte nunmehr die Weiterfahrt nach Eberswalde.

Eberswalde, 17. Juni. Die „Alexandria“ machte um 1.30 Uhr an der Wassertrübe fest, wo der Kaiser das Schiff verließ. Hier wurde der Kaiser von der Stadtvertretung von Eberswalde begrüßt. Auf die Ansprache des Bürgermeisters sprach der Kaiser: „Ich lausfrage Sie, die Bürgerstadt meines fortwährenden Interesses zu versichern. Es hat mich gefreut, daß die Stadt einen solchen Aufschwung genommen hat.“ Hierauf begrüßte der Kaiser die Kriegervereine, die Schützengilde und sonstige Vereine. Darauf erfolgte in Automobilen die Rückfahrt nach dem Neuen Palais. Das Wetter hatte sich aufgehellt.

Die Reichsversicherungs-Ordnung und die Lehrer an öffentlichen Schulen.

Man schreibt uns: Die R. A. D. vom 20. Dezember 1911 hat in unserem Stande eine berechtigte Entrüstung hervorgerufen, weil alle Lehrer an öffentlichen Schulen bis zu einem Einkommen von 2500 Mark versicherungspflichtig sind. Versicherungsfrei sind die Lehrer nur, wenn von den Schulverbänden Beschlüsse gefaßt werden, die die für eine Befreiung notwendigen Bedingungen erfüllen. Selbstverständlich kann niemand eine Gemeinde zu einem derartigen Beschlusse zwingen, der Maßstab hat dann der Lehrer. Auch die Erlasse des preuss. Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 24. Debr. 1913 und vom 27. März 1914, die zwar den Zweck haben, die Lehrer versicherungsfrei zu machen, können das nicht erreichen, wenn aus irgend welchen Gründen sich die Schulverbände nicht einverstanden erklären und die empfohlene Beschlüsse nicht fassen.

Nach meiner Ansicht ist es durchsichtig genug, warum die preussische Regierung diese Beschlüsse zur Annahme durch die Schulverbände empfohlen hat. Sie hat eingesehen, daß es dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde, wenn Lehrer mit jenem Gehalt und Pensionsberechtigung der Reichsversicherungsordnung unterstellt würden.

Die Spitze der Reichsverwaltung, unter deren Einfluß doch die R. A. D. ins Leben gerufen ist, ist über den Punkt, gehören die Lehrer, bis zu einem Einkommen von 2500 Mk., unter die Versicherungspflichtigen oder nicht, sehr im Zweifel, ebenso auch die Mitglieder des Reichstages. Die Reichstagsabgeordneten, die sich in hervorragender Weise an der Beratung der R. A. D. beteiligt haben, sind allgemein der Meinung, daß die Lehrer nicht unter die R. A. D. fallen sollten. Die Anwendung der Bestimmungen der R. A. D. auf die Lehrer ist von keiner Seite gewollt und die Wirkung in ihren Folgen nicht gemüßigt und erkannt.

In sehr dankenswerter Weise hat sich der fortschrittliche Reichstagsabgeordnete Koch dieser Angelegenheit angenommen, als er in der 262. Sitzung des Reichstages beim Kapitel „Reichsversicherungsamt“ folgendes ausführte:

„Meine Herren! Nach § 165 der R. A. D. sind auch die Lehrer an den öffentlichen und mittleren Schulen, soweit ihr Gehalt 2500 Mark nicht übersteigt, zu der Krantenversicherungsversicherungspflichtig. Ich habe mit vielen der Herren Kollegen, welche an der R. A. D. mitgewirkt haben, über die Frage gesprochen, ob der Lehrer der Krantenversicherung unterliegen; sie haben sämtlich für Erlaßung darüber ausgebracht, daß die Lehrer, die doch ein pensionsberechtigtes Dienstentkommen haben, unter die Krantenversicherungspflicht fallen. Jeder hat mir gesagt, daß je ein ganz ungewollter Zustand, das hätte man gar nicht beabsichtigt. Auch die preuss. Regierung hat das Inhaftbarwerden dieses für die Lehrer unzuwünsigen Zustandes eingesehen; sie hat den Schulverbänden aufgegeben, Beschlüsse zu fassen, wonach sie sich verpflichten, für den Fall der Erkrankung der Lehrer Krantenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krantenkassen oder für die gleiche Zeit den anderthalbfachen Betrag des Krantengeldes zu zahlen, um die Lehrer versicherungsfrei zu machen. Damit war bei den Lehrern die Hoffnung erwacht, daß sie Besätze extra von den Schulverbänden erhalten würden. Verschiedene Lehrer sind an mich herangetreten, die ihrer Verdrigung offen Ausdruck gaben und sagten: Das ist doch wieder einmal eine Enttäufung!“

Aber meine Herren! Die Schulverbände erlauben sich anderer Meinung zu sein und empfinden das als eine ungerechte Mehrbelastung. Die Beschlüsse sind an den preussischen Kultusminister gegangen, darauf erfolgte die ergebende Antwort, daß der Beschlüsse, der gefaßt sei, um die Lehrer versicherungsfrei zu machen, nicht dahin aufzufassen sei, als ob die Schulverbände diese Leistungen tatsächlich bewirken müßten, das treffe nur für den Fall zu, wo das Dienstentkommen des Lehrers geringer sei, als bei anderthalbfachen Betrag des Krantengeldes, dann erst solle die Differenz von den Verbänden getragen werden. Eine Wehrbefreiung der Schulverbände könnte durch den gefaßten Beschlüsse nur in den allerersten Fällen entstehen. Ich gehe noch weiter und möchte behaupten, weil in Preußen das Grundgehalt der Lehrer gleichmäßig auf 1400 Mark festgesetzt ist und das anderthalbfache Krantengeld kaum zur Hälfte heranreicht, ist es ganz ausgeschlossen, daß den Schulverbänden dadurch eine Belastung entsteht. Die Regierung will durch dieses Beschlüsse nur erreichen, daß die Lehrer tatsächlich als versicherungsfrei werden. Aber es ist doch so, daß die preussische Regierung die Schulverbände tatsächlich nicht zwingen kann, diesen Beschlüsse zu fassen, denn Reichsgesetz steht doch über Landesgesetz.

Was entsteht, wenn dieser Beschlüsse tatsächlich nicht gefaßt wird? Dann behält der Lehrer 7/8 der Versicherungsbeiträge, der Schulverband 1/8, für den Fall der Erkrankung wird aber der Lehrer nichts erhalten können, denn das feste Gehalt ist ja höher als das anderthalbfache Krantengeld. Und meine Herren! so wie die Verhältnisse in Preußen liegen, so liegen sie doch in den anderen Bundesstaaten auch, denn die Lehrer werden heute tatsächlich insgesamt höher bezahlt, als der anderthalbfache Betrag des Krantengeldes ausmacht.

Deshalb möchte ich den Herrn Staatssekretär des Innern bitten, bei dem Herrn Reichszentralrat vorzulegen zu werden, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammenritte ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, wodurch die Lehrer an









Table with multiple columns listing various securities, companies, and their market prices. Includes sections like 'Deutsche Hypoth.-Pfdbr.', 'Bank-Aktionen', and 'Industrie-Aktionen'. Each entry typically includes a company name, a numerical value, and a price.